

Es war dem Ermessen der politischen Behörden überlassen, den kleinen Restbestand des Bistums durch die Zuordnung weiterer Gebiete am Leben zu erhalten oder mit einem neuen Sprengel zu vereinen, den man aus den ehemals konstanziischen Territorien errichten würde. Damit war die schweizerische Bistumsfrage zu einem staatspolitisch brisanten Thema geworden.

Erst nach der Abberufung von Nuntius Testaferrata im Jahre 1816 griff auch die römische Kurie als mitbestimmende und mitgestaltende Kraft leitend in die Kämpfe um die Reorganisation der schweizerischen Bistumsverhältnisse ein. Ihr war es in erster Linie darum zu tun, durch die Wiederherstellung des Basler Sprengels der Entstehung eines großen Nationalbistums, wie es Luzern vor Augen schwebte, entgegenzuwirken.

Bei den jahrelangen, von großem gegenseitigem Mißtrauen geprägten Verhandlungen mit der römischen Kurie erwies sich deren Geschäftsträger in Luzern, Auditor Pasquale Gizzi, als außerordentlich gewandter, menschlich-fairer Partner. Ihm vor allem war es zu verdanken, daß am 26. März 1828 das bereinigte Basler Konkordat schlussendlich unterzeichnet werden konnte.

Seit der Säkularisierung von 1802/03 herrschte bei den staatlichen Behörden mit größter Selbstverständlichkeit die Überzeugung vor, daß die Schaffung neuer kirchlicher Organisationen prinzipiell als Sache der Landesherren zu gelten habe. Mit der Dotierung eines neuen Sprengels glaubten sie für sich zwangsläufig auch das Recht der Aufsicht über den Bischof und seine Verwaltung erworben zu haben. So fuhr die Basler Konkordatskantone auch nach der Übereinkunft von 1828 fort, die Angelegenheiten des Bistums auf gemeinsamen Diözesankonferenzen abzuhandeln. Die Ausübung des obrigkeitlichen Plazets galt sowohl für bischöfliche Erlasse als auch für die Durchführung von Synoden, für die Zulassung geistlicher Körperschaften und für die Vorladung vor das geistliche Gericht. Die Organisation des neuen Sprengels war 1828 nicht abgeschlossen, manche Fragen blieben noch jahrzehntelang offen.

Bei der Reorganisation des Bistums Basel manifestierte sich einmal mehr die grundlegende Problematik von Konkordatsabschlüssen, an denen einzig die römische Kurie und die betroffenen Landesherren beteiligt waren, während die Ortskirchen selbst und ihre Exponenten – Bischof, Domkapitel, Klerus, Kirchenvolk – von der Mitsprache ausgeschlossen waren. Ihre Einbeziehung in den Reorganisationsprozeß wäre allenfalls durch ortskirchliche Verträge, wie sie im Bistum Konstanz von Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg und dessen Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg angestrebt worden waren, zu erreichen gewesen. Die Verwerfung solcher weitblickenden Visionen, die mit Romfeindlichkeit nichts zu tun hatten, leistete sowohl dem nationalstaatlichen Partikularismus als auch dem kirchlichen Zentralismus Vorschub.

Die römischen Konkordate als »völkerrechtliche Verträge« begründeten indessen eine neue Stabilität und Kontinuität im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Gegenüber Änderungen des staatlichen und kirchlichen Rechts, wie sie sich im Lauf der Zeiten zwangsläufig ergaben, erwiesen sie sich als »Instrumente zur Wahrung kirchlicher Traditionen«. Die Konkordate blieben in Kraft, bis der staatliche Vertragspartner entweder von der politischen Bildfläche verschwand oder im Zuge von inneren und äußeren Umwälzungen sein Selbstverständnis fundamental veränderte. Da solche Umstürze bis heute allein der Schweiz erspart geblieben sind, gehört die Diözese Basel zu den wenigen ehemaligen Reichsbistümern, deren Umschreibung nach wie vor auf einem im Gefolge der Säkularisation vereinbarten Konkordat beruht. Die Übereinkunft vom 26. März 1828, obwohl seither in nahezu allen Elementen revidiert, bildet bis heute »die entscheidende rechtliche Grundlage« für den Bestand des Bistums Basel.

*Hans Wicki*

ELISABETH FEHRENBACH: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 22). München: Oldenbourg 1992. 158 S. Br. DM 28,-.

Nach dem gleichen Muster wie der »Oldenbourg Grundriß der Geschichte« ist auch die »Enzyklopädie deutscher Geschichte« aufgebaut: Nach einem enzyklopädischen Überblick folgen die Grundprobleme und Tendenzen der Forschung, die präzise verbunden sind mit dem dritten Teil, einem ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnis, das seinerseits vor allem die neuere Forschung erfaßt. Der zweite und dritte Teil orientiert sich mehr an den Bedürfnissen der Fachhistoriker und Studenten, der erste Teil wendet sich auch an ein breiteres Publikum. Die Vorstellung von deutscher Geschichte, die der Konzeption der Enzyklopädie zugrundeliegt, ist laut Vorwort des Hauptherausgebers Lothar Gall »pragmatisch«. Damit sollen »programmatische Rückprojektionen« vermieden werden und die jeweiligen

zeitgenössischen Vorstellungen von deutscher Geschichte zum Tragen kommen. Das könnte als historistisches Konzept mißverstanden werden, einer solchen Begrenzung auf die zeitgenössischen Vorstellungen soll jedoch durch Längsschnitte und die Einbeziehung übernationaler Tendenzen entgegengewirkt werden.

Diese Zielsetzung wird von der Autorin des vorliegenden Bandes voll eingelöst. Neben der Verbindung von Längs- und Querschnitten wird immer wieder auch der Vergleich vor allem mit England und Frankreich gezogen. Die systematische Betrachtung hat sogar den Vorrang vor dem chronologischen, so daß der interessierte Laie in manchen Fällen noch zu anderen Hilfsmitteln greifen muß. Dies muß er auch aus einem weiteren Grund. Die Enzyklopädie ist so angelegt, daß die einzelnen Bände sich ganz auf ihre Spezialthemen konzentrieren sollen. Auch das hat die Autorin strikt eingehalten: alles ist auf die zwei Begriffe Verfassungsstaat und Nationsbildung konzentriert. Wer mehr erwartet, wird enttäuscht, wer sich aber genau für diese hochaktuellen Problemkreise interessiert, wird hier sehr gut bedient. Vor allem wird in die jüngste Forschung vorzüglich eingeführt.

Seit den sechziger Jahren hat sich die deutsche Geschichtswissenschaft vorwiegend mit den negativen Aspekten der deutschen Geschichte beschäftigt. Wie bei den kritisierten Vorgängern blieb dabei aber die Begrenzung auf die preußisch-deutsche Geschichte weitgehend bestehen. Seit den achtziger Jahren fand nun eine längst fällige Schwerpunktverlagerung auf Süd- und Westdeutschland statt. Das hat gerade bei den hier behandelten Schwerpunkten »Konstitutionalismus und Parlamentarismus«, »Vereins- und Parteigeschichte« und »Nationsbildung« zu erheblichen Korrekturen geführt. Die Geschichte der Landtage in den süddeutschen Staaten und die Untersuchungen zur Paulskirche haben eine viel stärkere Tendenz zur Parlamentarisierung ergeben als bislang angenommen. Auch der Liberalismus hat neue Konturen bekommen; so ist die anfänglich umstrittene These Lothar Galls vom ursprünglich klassenlosen Gesellschaftsmodell des Frühliberalismus weitgehend akzeptiert. Die organisatorische Verankerung des Liberalismus wird inzwischen durch die Ergebnisse der Vereins- und Parteigeschichte höher eingeschätzt. Dagegen gibt es bei der Beurteilung des politischen Katholizismus noch kein klares oder gar einheitliches Bild. Die Schemata wie »rechts-links« oder »reaktionär-demokratisch« passen hier nicht.

Die Ergebnisse der jüngsten Forschung bedeuten für die Nationsbildung allgemein und die Reichsgründung 1870/71 im besonderen: das Vereinswesen und die Parteien, die 48er Revolution, die nach Meinung der Autorin nicht nur unter dem Aspekt des Scheiterns betrachtet werden sollte, und das keinesfalls resignierende Bürgertum, haben einen weit höheren Anteil an diesem Prozeß als es die bisherige Kontrastierung von (gescheiterter) demokratischer Revolution und Bismarckscher Reichsgründung durch »Eisen und Blut« glauben machen wollte. Die Autorin plädiert denn auch dezidiert dafür, den Begriff »innere Reichsgründung« für diesen Prozeß der Nationsbildung zu verwenden und nicht für die konservative Wende von 1878/79. Das bedeutet für das lange dominierende Erklärungsmodell »deutscher Sonderweg« eine starke Abschwächung wenigstens für den Zeitraum bis 1871.

Zum Schluß noch eine kleine Korrektur: Fichte forderte in seinen »Reden an die deutsche Nation« keineswegs einen mächtigen deutschen Staat, sondern ließ die Ein- oder Mehrstaatlichkeit Deutschlands bewußt offen. Auch sein Begriff vom »Urvolk« war nicht auf Deutschland beschränkt. Er verwendete diesen Begriff bei der Frage nach den Unterschieden zwischen Deutschland und anderen Völkern germanischer Abkunft. Dabei war ihm die sprachliche Gemeinschaft wichtiger als Geographie und ethnische Abkunft, denn keines der aus den Germanen entstandenen Völkern könne für sich besondere Reinheit behaupten (4. Rede). Vom »Volk« der »Freiheitskriege« zu dem der Nationalsozialisten lag noch ein weiter Weg.

*Hans-Otto Binder*

WOLFGANG HÜBNER: Das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern (1817–1850). Analyse und Interpretation der Akten und Protokolle der Freisinger Bischofskonferenz von 1850 (Regensburger Studien zur Theologie 40). Frankfurt a. M.: Peter Lang Verlag 1993. 759 S. Brosch. DM 158,-.

Auf mehr als 700 eng bedruckten Seiten handelt der Verfasser sein Thema ab. Ausführlich kommen die Spannungsfelder zwischen dem bayerischen Staat und der katholischen Kirche zur Darstellung: Unterricht und Erziehung des Klerus, Bruderschaften und religiöse Vereine, Klöster und klösterliche Institute, Recht und Einfluß der Kirche auf Unterricht und Erziehung der katholischen Laien, Fragen des Kultus, Verwaltung der Kirche, Pfründewesen, Kirchenvermögen, Verhältnis zu anderen religiösen Gemeinschaften im Lande. Detailliert und minutiös wird der Gang der Verhandlungen des bayerischen Episkopats in Freising 1850 nachgezeichnet. Beigezogen hatten die Bischöfe auch Theologen, so Döllinger und